



TIERHALTUNGSREGLEMENT «IPS-WIESENSCHWEINE»

der Wiesenschwein AG, Sternmattstrasse 3, 6005 Luzern und
der IP-SUISSE, Molkereistrasse 21, 3052 Zollikofen





SEITE
2

TIERHALTUNGS-
REGLEMENT
«IPS-WIESENSCHWEIN»
GÜLTIG AB
MÄRZ 2023

PRÄAMBEL

Das vorliegende Tierhaltungsreglement definiert die Anforderungen an die Mast von IP-Suisse Wiesenschweinen. Anschliessend IPS- Wiesenschwein genannt.

Seite

<u>1 Allgemeine Anforderungen an die Produktion</u>	3
<u>2 Anforderungen an die Tierhaltung für Stallhaltung mit permanentem Auslauf</u>	3
<u>3 Anforderungen Wiesenschwein-Wühlsubstrat</u>	4
<u>4 Anforderungen Wühlarena und Wiese</u>	4
<u>5 Futtermittel und Fütterung</u>	8
<u>6 Tiertransport</u>	9



1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE PRODUKTION

- A Die IP-SUISSE (IPS) Grundanforderung Gesamtbetrieb sowie die allgemeinen Labelanforderungen (Biodiversität, Klima & Ressourcenschutz usw.) sind Grundvoraussetzung für die Labelproduktion der IPS-Wiesenschweine.
- B Die IP-SUISSE Labelanforderungen Tierhaltung (3.1. Anforderung für sämtliche Tierkategorien (Mindesthaltezeit, Krankenbucht, Transport usw.), Punkt 3.3. Schweinemast sowie den entsprechenden Anhängen sind integrale Bestandteile für die IPS-Wiesenschweinproduktion.
- C Alle Schweine im Tierhaltungssystem IPS-Wiesenschwein tragen eine durch die Wiesenschwein AG genehmigte RFID Ohrmarke. Diese wird beim Einstallen der IPS-Jäger in den Maststall angebracht. Bei Verlust muss sie schnellstmöglich ersetzt werden, da sonst die automatisierten Abläufe nicht mehr zuverlässig funktionieren.

2. ANFORDERUNGEN AN DEN PERMANENTEN AUSLAUF

2.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

- A Für die Wiesenschweinbetriebe gelten für den Stall und den permanenten Auslauf die Abmessungen/Flächenmasse für Neuproduzenten bzw. Neu- und Umbauten. (siehe IPS Schweinemastrichtline Punkt 3.3.2.)
- B Zur Befriedigung des Spieltriebs und der Neugier müssen regelmässig wechselnde Gegenstände angeboten werden (Bälle, Holzstücke, Karton, Seile, etc.). Die Gegenstände dürfen nicht fest installiert sein und können jeweils zwischen den Buchten ausgetauscht werden. Zu jedem Zeitpunkt müssen in mindestens der Hälfte der Buchten solche Gegenstände vorhanden sein.
- C Für Wiesenschweine muss im Innenbereich eine funktionstüchtige und leistungsfähige Kühlung installiert sein (Hochdruckvernebelung oder Coolpad) die Kühlung muss ab 25°C Aussentemperatur in Betrieb sein.

2.2 EINGESTREUTE FLÄCHEN

- A Die Liegefläche (Grösse gemäss Richtlinie) ist mit Wiesenschwein-Wühlsubstrat (gemäss Punkt 3) einzustreuen. Zusätzlich muss Stroh, Heu, Riedstreue, oder ähnliches mit Schnittlänge von mindestens 5 cm (Empfehlung >10cm) verwendet werden. Die Einstreutiefe beträgt mindestens 4 cm (Empfehlung 6cm). Diese Fläche dient auch als Wühlareal.
- B Jedes Wiesenschwein hat von 1. März bis 30. November zudem permanent Zugang zu einem Wühlbereich, welcher mit mindestens 5 cm (Empfehlung 8cm) Wiesenschwein-Wühlsubstrat gemäss Punkt 3 gefüllt ist. Der Wühlbereich kann sich im Stall oder im permanenten Auslauf befinden, muss aber eine Ergänzung zur Liegefläche sein.



KATEGORIE	BIS 40 KG	40 BIS 60 KG	60 BIS 80 KG	80 BIS 110 KG	110 BIS 130 KG	130 BIS 160 KG
PERMANENTER WÜHLBEREICH (m²/TIER)	0,20	0,20	0,30	0,30	0,35	0,45

Tabelle 1: Flächen des permanenten Wühlbereiches in nach Gewichtsklasse (Lebendgewicht)

- C Sämtlicher überdachter Festboden muss zur Ammoniakreduktion von 1. März bis 30. November trocken eingestreut sein.
- D Zur Kontrolle der Einstreuöhöhe wird das vorhandene Substrat im Liegebereich bzw. im permanenten Wühlbereich vor der Messung gleichmässig verteilt.

3 ANFORDERUNGEN AN DAS WIESENSCHWEIN-WÜHLSUBSTRAT

- A Als Wühlsubstrat werden Sägemehl, Strohpellets oder Schweinegüllekompost empfohlen. Weitere Wühlsubstrate müssen von der Wiesenschwein AG genehmigt werden. Schweinegüllekompost wird aus dem verbrauchten Wühlsubstrat und eigener Schweinegülle hergestellt. Das Wühlsubstrat soll nach den Kriterien a) möglichst erdähnlich (Gewicht, Struktur), b) möglichst grosses Nährstoffbindevermögen (Ammoniakreduktion) und c) hygienisch unbedenklich (bzgl. Zusammensetzung und Krankheitskeimen) ausgewählt werden.
- B Verbrauchtes Wiesenschwein Wühlsubstrat soll, wenn möglich mit Schweinegülle kompostiert und wieder als Wühlsubstrat verwendet werden. Andernfalls wird das verbrauchte Wühlsubstrat über eine Kompostier-, Fermentier- oder Biogasanlage zu organischem Dünger verarbeitet.
- C Sämtliche Wühlbereiche sind trocken zu halten. Die Qualität und hygienischen Unbedenklichkeit des Wühlsubstrats obliegt der Verantwortung des Produzenten.

4 ANFORDERUNGEN WÜHLARENA UND WIESE

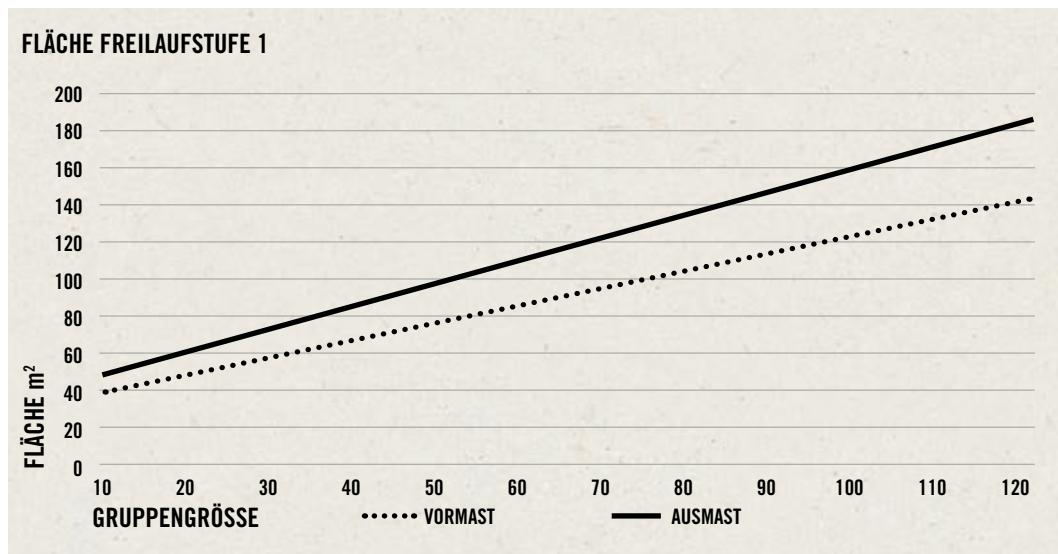
4.1 WÜHLARENA

- A Die Wühlarena muss vollflächig mit Wiesenschwein-Wühlsubstrat eingestreut und überdacht sein. Die Wühlarena ist mindestens 50cm tief zu bauen und bis mindestens 15cm unter den Rand einzustreuen (Empfehlung 10cm unter den Rand). Gemessen wird die Tiefe des Wühlsubstrates pro Segment an drei Punkten diagonal durch die Wühlarena. Ausschlaggebend ist der Mittelwert der drei Messungen.
- B Vor der Nutzung durch die nächste Gruppe müssen in der Wühlarena jeweils automatisch Futterwürfel eingestreut werden.

C Der minimale Flächenbedarf für die Wühlarena pro Segment (=Fläche, die einer einzelnen Gruppe zugänglich ist) berechnet sich wie folgt:
 Ausmast*: $1.25 \times \text{Anzahl Tiere in der Gruppe} + 35 \text{ m}^2$
 (*Tiere >60kg durchschnittliches Postengewicht)
 Vormast**: $0.8 \times \text{Anzahl Tiere in der Gruppe} + 30 \text{ m}^2$
 (**Tiere <60kg durchschnittliches Postengewicht)

TIERKATEGORIE	GRUPPENGRÖSSE	FLÄCHE PRO GRUPPE VORMAST	FLÄCHE PRO GRUPPE AUSMAST
MASTSCHWEINE	20	49m ²	60m ²
MASTSCHWEINE	40	68m ²	85m ²
MASTSCHWEINE	60	87m ²	110m ²
MASTSCHWEINE	80	106m ²	135m ²
MASTSCHWEINE	100	125m ²	160m ²

Tabelle 2: Beispiele mit verschiedenen Gruppengrößen für die Fläche pro Segment in der Wühlarena



D Eine Wühlarena darf von maximal 4 Gruppen geteilt werden.
 E Zur zusätzlichen Beschäftigung ist es empfohlen in der Wühlarena oder auf der Weide regelmässig Äste anzubieten, die für die Schweine geeignet sind (Schnitte von Sträuchern, Obstbäumen, alte Weihnachtsbäume, etc.).

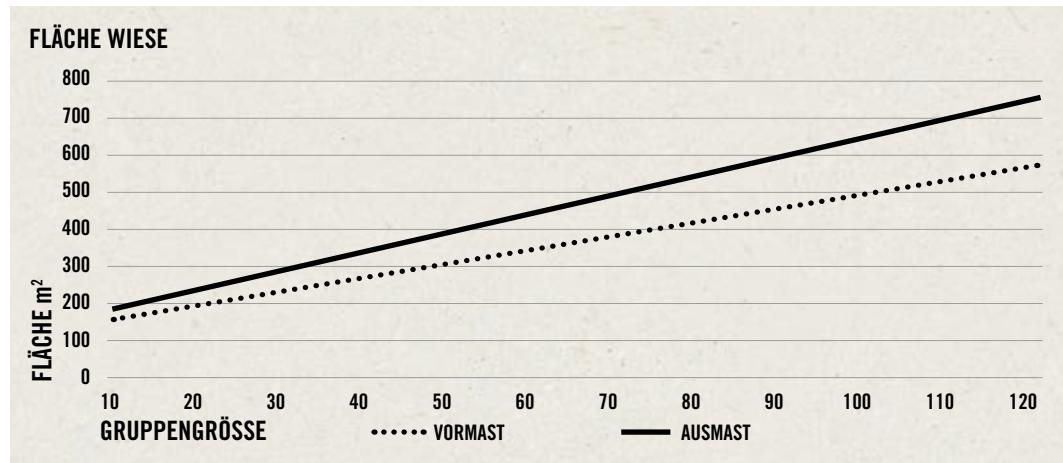
4.2 WIESE

TIERHALTUNGS-
REGLEMENT
«IPS-WIESENSCHWEIN»
GÜLTIG AB
MÄRZ 2023

- A Jedes Wiesensegment muss durch mindestens vier Bäume beschattet werden. Die Bäume sind hauptsächlich so zu platzieren, dass der Ablenkbereich beschattet wird. Das Gras auf der Weide muss regelmässig gemäht werden damit eine dichte Grasnarbe entsteht. Er wird zur einfachen Aufnahme durch die Schweine liegen gelassen.
- B Es muss ein vertiefter Ablenkbereich, welcher mit Deponietorf gefüllt wird, gebaut werden. Der Ablenkbereich senkt sich vom Rand her über maximal einen Meter auf eine Mindesttiefe eines Meters. Die Fläche beträgt 0.5m² pro Schwein mindestens aber 10m².
- C Vor der Nutzung durch die nächste Gruppe müssen in den Ablenkbereich der Wiese jeweils automatisch Futterwürfel eingestreut werden.
- D Die Wiesenkoppeln müssen mit einem von der Wiesenschwein AG genehmigten Rasengitter vor Bodenverdichtung geschützt werden.
- E Eine Wiese darf von maximal 4 Gruppen geteilt werden.
- F Die minimale Fläche in der Wiese ist viermal grösser als jene in der Wühlarena. Die Berechnung ist also:
Ausmast*: 5 x Anzahl Tiere in der Gruppe + 140m²
(*Tiere >60kg durchschnittliches Postengewicht)
Vormast**: 3.2 x Anzahl Tiere in der Gruppe + 120m²
(*²Tiere <60kg durchschnittliches Postengewicht)

TIERKATEGORIE	GRUPPENGRÖSSE	FLÄCHE PRO GRUPPE VORMAST	FLÄCHE PRO GRUPPE AUSMAST
MASTSCHWEINE	20	196m ²	240m ²
MASTSCHWEINE	40	274m ²	350m ²
MASTSCHWEINE	60	348m ²	440m ²
MASTSCHWEINE	80	424m ²	540m ²
MASTSCHWEINE	100	500m ²	640m ²

Tabelle 3: Beispiele mit verschiedenen Gruppengrössen für die Fläche pro Segment der Wiese



4.3 SUHLE

Eine Suhle oder eine Schwimmsuhle (mit tieferem Wasser) muss so installiert werden, dass sie von der Wühlarena aus erreichbar ist. Das Wasser muss in einem Kreislauf gereinigt und wiederverwendet werden. Die Suhle und Schwimmsuhle müssen beim Bau von der Wiesenschwein AG genehmigt werden. In den Monaten März bis Oktober ist die Suhle jederzeit in Betrieb. Die hygienische Unbedenklichkeit des Wassers der Schweinesuhle obliegt der Verantwortung des Produzenten. Im März und Oktober kann der Zugang zur Suhle geschlossen werden, wenn die Tageshöchsttemperatur unter 20°C liegt.

4.4 NUTZUNG

- A Die Mastschweine müssen ab 6 Tagen nach Einstallung täglich mindestens zwei Mal Zugang zur Wühlarena haben. Die Durchschnittliche Öffnungsduer der Wühlarena beträgt mindestens 100 Minuten pro Gruppe und Tag. Gibt es weniger als vier Gruppen pro Wühlarena beträgt die Mindestaufenthaltsduer durchschnittlich 120 Minuten pro Gruppe und Tag.
- B Die Wühlarena kann für den einfachen Unterhalt max. 2 halbe Tage pro Monat geschlossen bleiben. Für das Austauschen des Wühlsubstrates kann die Wühlarena zusätzlich zwei Tage pro Jahr geschlossen bleiben.
- C Der Zugang zur Wiese ist bei geeigneten Bodenverhältnissen zu gewähren (Ausnahmen Analog Wühlarena 4.4 B). Solange die Wetter- und Feuchtigkeitsdaten nicht in die Automatisation eingeschlossen sind, entscheidet der Landwirt, ob die Wiese geöffnet wird oder nicht. Jedoch ist der Zugang zur Wiese für jede Bucht an mindestens 300-Halbtagen pro Jahr zu gewähren. Die durchschnittliche Aufenthaltsduer pro Wiesenbesuch und Gruppe beträgt mindestens 30 Minuten. Jede Mastgruppe hat während ihrer Mastdauer mindestens 20-mal Auslauf auf die Wiese.
- D Die Anzahl der Aufenthalte auf der Wiese und in der Wühlarena sowie die durchschnittliche Dauer der Aufenthalte werden zentral ausgewertet und sind für die Kontrolle einsehbar. Zu dem können diese Daten in anonymisierter Form öffentlich publiziert werden.

- E Die Grundeinstellungen des Systems werden von der Wiesenschwein AG in Zusammenarbeit mit dem Produzenten eingestellt und kontrolliert. Das System läuft automatisch.
- F Als Wiesenschwein vermarktet werden dürfen nur Tiere, die über die gesamte Mastdauer im Wiesenschweinsystem gemästet wurden. Tiere, welche schon vor der Erstinbetriebnahme eingestellt wurden, können als Wiesenschweine vermarktet werden, wenn sie mindestens 40 Tagen im Wiesenschweinsystem gehalten wurden. Bei der Erstinbetriebnahme eines Wiesenschweinsystems gilt die folgende Abweichung von Regel 4.4 C: Bis nach der Neuansaat der Wiese eine ausreichende Grasnarbe besteht, ist kein Zugang zur Wiese nötig. Der Zeitpunkt für die Inbetriebnahme der Wiese wird bei der Aufnahmekontrolle festgelegt.
- G Achtung Erstablieferung und Mastdauer

4.5 AUSNAHMEN

Für die Pilotbetriebe Nr. 1-3 sind Ausnahmen zu diesem Reglement in folgenden Punkten möglich (Einstreutiefen, Liegebereich, permanenter Wühlbereich, Wühlarena), Anzahl Gruppen pro Freilaufsegment, Tiefe des Ablenkbereiches, durchschnittliche Zeiten auf der Wiese und in der Wühlarena. Diese werden pro Betrieb definiert und schriftlich festgehalten.

5 FUTTERMITTEL UND FÜTTERUNG

5.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

- A Futtergetreide stammt aus Schweizer Anbau. Dies ist für alle Wiesenschweinfutterlieferanten bis 2027 sicherzustellen (genügende Lager der Schweizer Rohstoffe). Davon ausgenommen sind Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelproduktion.
- B Das Wiesenschwein Halbfabrikat, welcher unter anderem aus Kräutern und Leinsaat besteht, wird von einer, von der Wiesenschwein AG zugelassenen, Futtermühle hergestellt. Das Halbfabrikat wird den Wiesenschweinen ins Futter gemischt (Anteile werden von der Wiesenschwein AG vorgegeben).
- C Mischfutter dürfen nur bei ausgewählten Futterherstellern bezogen werden, welche Futtermittel gemäss dieser Richtlinie produzieren, diese Futtermittel sind als Wiesenschwein-konform auf der Etikette und dem Lieferschein zu deklarieren.
- D Futter-Selbstmischer (d.h. Hersteller von Mischfutter und Futtersuppen zur Verfütterung im eigenen Betrieb) sind selber dafür verantwortlich, dass sämtliche verwendeten Futterkomponenten den Anforderungen dieses Reglements, Kapitel 5 entsprechen.

5.2 RAUFUTTER

- A Allen Schweinen muss im permanent zugänglichen Bereich täglich Langstroh, Gras, Heu, Emd, Grassilage oder Ganzpflanzensilage angeboten werden. Grösse der Raufe siehe IPS Labelanforderungen Tierhaltung.



SEITE
9

6 TIERTRANSPORT

TIERHALTUNGS-
REGLEMENT
«IPS-WIESEN SCHWEIN»
GÜLTIG AB
MÄRZ 2023

A Der Transport wird durch die von IPS und der Wiesenschwein AG definierten Handelspartner organisiert und durchgeführt.